

3. Den Plankommissionen der Räte der Bezirke und der Staatlichen Plankommission sind durch die zuständigen Ministerien und Staatssekretariate m. e. G. bis 30. September 1955 alle unvollendeten Objekte aus den Plänen 1955 und vorher mit den gleichen Angaben wie in § 1 Ziff. 2 dieser Anweisung aufgezeigt, mitzuteilen, die 1956 und später fertigzustellen sind;
4. Den zuständigen Fachabteilungen der Räte der Bezirke sind bis 30. September 1955 durch die zuständigen Ministerien und Staatssekretariate m. e. G. die Vorschläge für den Projektierungsplan 1957, entsprechend der Information Nr. 3/55 der Hauptabteilung Investitionen der Staatlichen Plankommission, zu übergeben.
Die Einreichung der Projektierungspläne für 1957 für diese Einrichtungen an die Staatliche Plankommission erfolgt durch die Räte der Bezirke, abweichend von der Information Nr. 3/55, bis 15. Oktober 1955.
5. Die Fachabteilungen und die Plankommissionen der Räte der Bezirke überarbeiten in Zusammenarbeit mit den Räten der Kreise diese Projektierungsvorschläge der zuständigen Ministerien für 1957 und reichen diese bis 15. Oktober 1955 der Staatlichen Plankommission sowie den Ministerien für Kultur, Volksbildung, Gesundheitswesen und dem Staatlichen Komitee für Körperkultur und Sport ein. Gleichzeitig sind die entsprechenden Auszüge¹ den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten m. e. G. einzureichen.
Die Ministerien für Kultur, Volksbildung, Gesundheitswesen und das Staatliche Komitee für Körperkultur und Sport führen über diese Vorschläge mit den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten m. e. G. unter Hinzuziehung der Fachabteilungen der Räte der Bezirke Beratungen durch und reichen bis 10. November 1955 der Staatlichen Plankommission ein Abschlußprotokoll ein.
6. Zu den Aufgaben im § 1 Ziffern 1 bis 5 ist die Mitwirkung der jeweilig zuständigen Gewerkschaftsorgane erforderlich (im Betrieb durch die BGL, im Kreis durch die Gebietsvorstände, im Bezirk durch die Bezirksvorstände, in den zuständigen Ministerien durch die Zentralvorstände der Industriegewerkschaften bzw. Gewerkschaften und in den zentralen Absprachen mit dem Bundesvorstand des FDGB). In den Kreisen bzw. Bezirken, in denen die Industriegewerkschaften keine eigene Leitungen haben, erfolgt die Mitwirkung durch die von den Industriegewerkschaften für diese Aufgabe gebildeten Kommissionen, die in diesem Falle die gleichen Rechte besitzen wie eine Gewerkschaftsleitung.

II.

Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1956

§ 2

Investitionsplan

1. Für die Ausarbeitung der Planvorschläge 1956 sind die bestätigten Projektierungspläne 1956 zugrunde zu legen, wobei in erster Linie die Fortführungsbauten zu berücksichtigen sind.
2. Die Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft reichen ihre Planvorschläge entsprechend der Nomenklatur im § 1 Ziff. 2 der Anordnung der Staatlichen Plankommission nach Abstimmung mit der Betriebsgewerkschaftsleitung an den zustän-

digen Rat des Kreises und ihrem zuständigen Ministerium bzw. Staatssekretariat jn. e. G. ein.

3. Die Plankommissionen und zuständigen Fachabteilungen der Räte der Kreise fassen diese Vorschläge zusammen und reichen den zusammengefaßten Planvorschlag nach Abstimmung mit den Gebietsvorständen der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften an den Rat des Bezirkes ein.
4. Die Plankommissionen und zuständigen Fachabteilungen der Räte der Bezirke erarbeiten darauf ihren Gesamtvorschlag, stimmen diesen mit den Bezirksvorständen des FDGB unter Hinzuziehung der Bezirksvorstände der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften ab und reichen diesen der Staatlichen Plankommission sowie den Ministerien für Kultur, Volksbildung, Gesundheitswesen und dem Staatlichen Komitee für Körperkultur und Sport ein. Gleichzeitig ist je ein Auszug für den Bereich des entsprechenden Ministeriums bzw. Staatssekretariats m. e. G. anzufertigen und diesem zu übergeben.
5. Die zuständigen Ministerien überarbeiten in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Zentralvorstand der Industriegewerkschaft bzw. Gewerkschaft die von den Betrieben und den Räten der Bezirke erhaltenen Planvorschläge.
6. Die Ministerien für Kultur, Volksbildung, Gesundheitswesen sowie das Staatliche Komitee für Körperkultur und Sport führen mit den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten m. e. G. unter Hinzuziehung der Zentralvorstände der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften bzw. des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes sowie den Fachabteilungen der Räte der Bezirke Absprachen über die Vorschläge durch und reichen der Staatlichen Plankommission darüber Schlußprotokolle ein.
7. Die Staatliche Plankommission wertet diese Protokolle in Zusammenarbeit mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes aus und führt die endgültigen Planabsprachen durch.

§ 3

Entwicklungspläne

1. Die Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft reichen der zuständigen Fachabteilung des Rates des Kreises Planvorschläge in nachstehender Nomenklatur ein. Dabei ist nach voraussichtlicher Erfüllung 1955, absoluter Steigerung 1956 und Endstand 1956 zu unterteilen.
- a) **Plantteil Vorschulerziehung**
Plätze in Einrichtungen der Vorschulerziehung (ohne Kinderhorte und Erntekindergärten),
Plätze in Erntekindergärten,
Erzieher in Einrichtungen der Vorschulerziehung;
- b) **Plantteil Außerschulische Erziehung**
Plätze in Kinderhorten,
Erzieher in Kinderhorten;
- c) **Plantteil Kulturelle Massenarbeit**
Kultur- und Klubhäuser;
- d) **Plantteil Sport**
Sporteinrichtungen insgesamt,
1 davon:
Sportstadion,
Sportplätze,
Turn- und Übungshallen,
Sonstige Sporteinrichtungen;